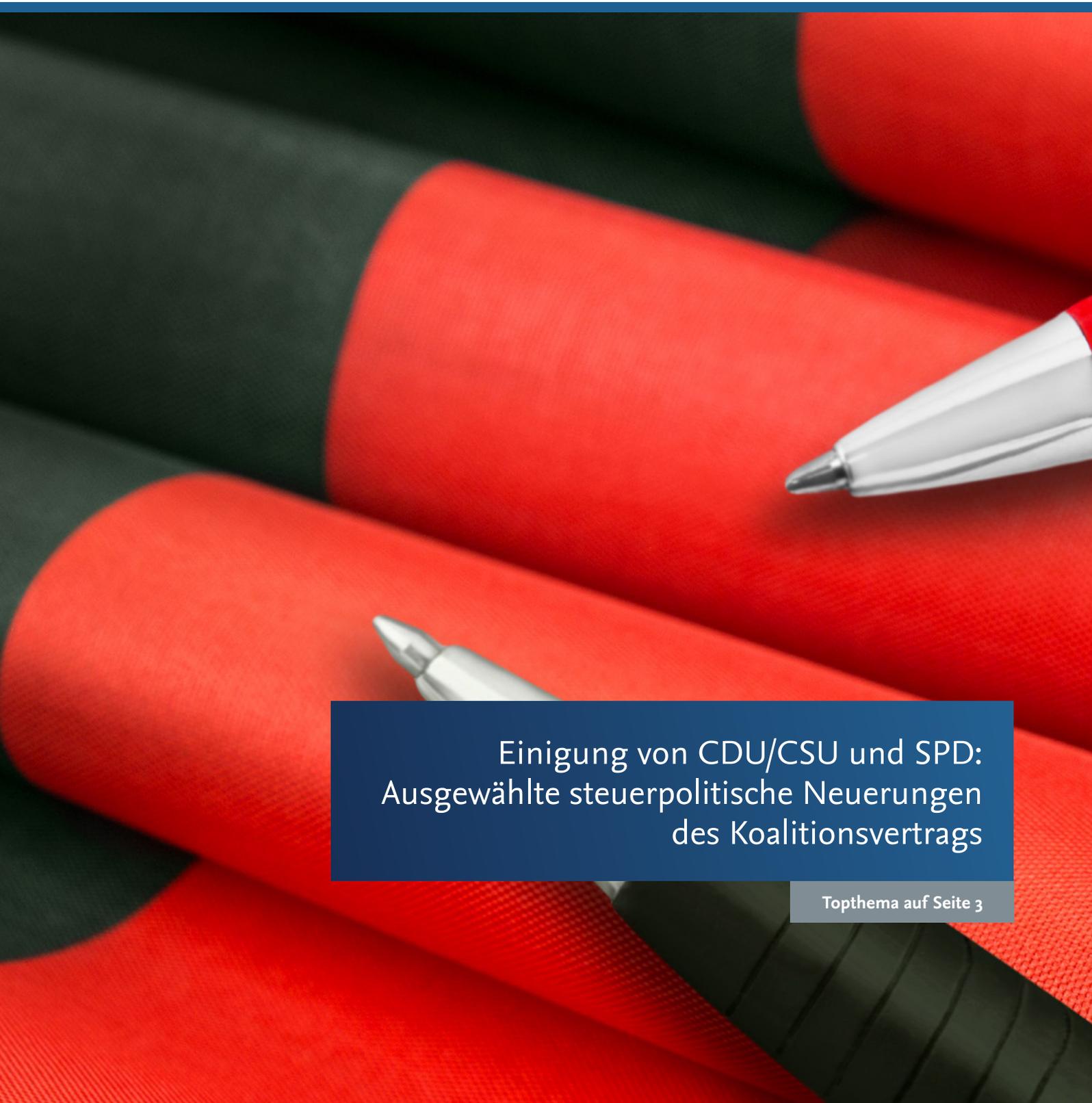


# RWT *kompakt*

The background of the page features a close-up photograph of several red, textured folders or notebooks stacked together. Two silver pens are resting on the folders. The lighting is soft, highlighting the texture of the folders.

Einigung von CDU/CSU und SPD:  
Ausgewählte steuerpolitische Neuerungen  
des Koalitionsvertrags

Topthema auf Seite 3

# Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:  
[www.rwt-gruppe.de](http://www.rwt-gruppe.de)

## Seite 3

Einigung von CDU/CSU und SPD: Ausgewählte steuerpolitische Neuerungen des Koalitionsvertrags

## Seite 4

Anpassung des Hinweises auf die Europäische Plattform für Online-Streitbeilegung

## Seite 4

Verfassungsbeschwerde gegen Solidaritätszuschlag war erfolglos

## Seite 4

Steuerstundungsmodelle: Verrechnungsbeschränkung betrifft auch definitive Verluste

## Seite 5

CBAM: Aktuelle Entwicklungen durch Omnibus

## Seite 5

Aktuelle Entwicklungen in der Offenlegung von Jahresabschlüssen

## Seite 6

Meldepflicht bei elektronischen Kassensystemen beachten

## Seite 6

Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus Nicht-EU-Staaten bis 30. Juni beantragen

## Seite 6

Wirtschaftliches Eigentum bei Sicherungsübereignung von Aktien

## Seite 7

Merkblatt zur Transaktionsmatrix

## Seite 7

Cyberangriffe und Führungskräftebildungen – Kein Selbstzweck?!

## Einigung von CDU/CSU und SPD: Ausgewählte steuerpolitische Neuerungen des Koalitionsvertrags

Die CDU/CSU und die SPD haben am 9. April 2025 den Entwurf des Koalitionsvertrags veröffentlicht. In diesem einigen Sie sich auch auf umfangreiche steuerliche Neuerungen. Für Unternehmen besonders hervorzuheben ist die Senkung des Körperschaftsteuersatzes sowie die Einführung einer degressiven AfA.

Die schnelle Einigung der Parteien rund vier Wochen nach der Veröffentlichung der Sondierungspapiere ist vermutlich auf den Einigungsdruck aufgrund der wirtschaftspolitischen Lage zurückzuführen.

### Diese steuerlichen Vorhaben wurden vereinbart:

#### Unternehmenssteuern und Investitionen

- Einführung einer degressiven AfA von 30 % auf „Ausrüstungsinvestitionen“ für die Jahre 2025, 2026 und 2027 (Investitions-Booster)
- Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 15 % in fünf Schritten um 1 % jährlich ab 2028
- Verbesserung des Optionsmodells (§ 1a KStG) und der Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG) für Personengesellschaften
- Prüfung, ob gewerbliche Einkünfte neu gegründeter Unternehmen unabhängig von der Rechtsform unter die Körperschaftsteuer fallen können
- Forschungszulage: deutliche Anhebung des Fördersatzes und der Bemessungsgrundlage
- Erhöhung des Mindesthebesatzes von 200 % auf 280 % bei der Gewerbesteuer
- Maßnahmen gegen „Scheinsitzverlegungen in Gewerbesteueroasen“

#### Umsatzsteuer

- Steuersatz von dauerhaft 7 % für Speisen in der Gastronomie zum 1. Januar 2026

- Umstellung der Einfuhrumsatzsteuer auf ein Verrechnungsmodell

#### Einkommensteuer

- Senkung des ESt-Tarifs für kleine und mittlere Einkommen zur Mitte der Legislaturperiode – Eckwerte unbekannt
- Erhöhung der Pendlerpauschale – ab 1. Januar 2026 gelten 38 Cent ab dem 1. Kilometer und zwar dauerhaft
- Aktivrente steuerfrei – Gehälter bis 2.000 Euro/Monat für Arbeitnehmer, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben und freiwillig weiterarbeiten
- Beibehaltung des Solidaritätszuschlags
- Steuerfreiheit von Überstundenzuschlägen, die über die tariflich vereinbarte beziehungsweise an Tarifverträgen orientierte Vollzeitarbeit hinausgehen

#### E-Mobilität

- Erhöhung der Bruttopreisgrenze bei E-Fahrzeugen auf 100.000 Euro bezüglich der steuerlichen Begünstigung von Dienstwagen (0,25 %-Regelung)
- Sonderabschreibung für E-Fahrzeuge
- Kfz-Steuerbefreiung für Elektroautos bis zum Jahr 2035

Während die Abstimmungsberechtigten der CSU ihre Zustimmung bereits erteilt haben, steht das Votum der CDU und der SPD noch aus. Bei Zustimmung der Parteien zum Entwurf des Koalitionsvertrags soll die Kanzlerwahl am 6. Mai 2025 stattfinden.

Die Maßnahmen stehen unter einem Finanzierungsvorbehalt. Das heißt, steuerpolitische Maßnahmen werden erst nach der Aufstellung des Haushalts umgesetzt. Der finanzielle Spielraum nach dem „Kassensturz“ wird als überschaubar eingeschätzt.

...

Zur ausführlichen Online-Version:

**Klicken Sie [hier](#)**

## Anpassung des Hinweises auf die Europäische Plattform für Online-Streitbeilegung

Die Europäische Union stellt die OS-Plattform zur Online-Streitbeilegung zum 20. Juli 2025 ein; seit dem 21. März 2025 können keine neuen Beschwerden mehr eingereicht werden. Online-Händler sollten die Plattform-Hinweise auf ihrer Webseite bereits jetzt entsprechend anpassen und spätestens bis zur Abschaltung vollständig entfernen. Andernfalls drohen kostenpflichtige Abmahnungen wegen irreführender Angaben.

**Ausführliche Online-Version:**

**Klicken Sie [hier](#)**

## Verfassungsbeschwerde gegen Solidaritätszuschlag war erfolglos

Die Verfassungsbeschwerde gegen die Erhebung des Solidaritätszuschlags war erfolglos. Sie richtete sich sowohl gegen die unveränderte Fortführung der Solidaritätszuschlagspflicht als auch gegen den nur teilweisen Abbau des Solidaritätszuschlags mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2021.

**Ausführliche Online-Version:**

**Klicken Sie [hier](#)**

## Steuerstundungsmodelle: Verrechnungsbeschränkung betrifft auch definitive Verluste

Die Ausgleichs- und Abzugsbeschränkung für Verluste aus Steuerstundungsmodellen ist auch im Fall eines definitiven Verlusts verfassungsgemäß. So lautet eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

**Ausführliche Online-Version:**

**Klicken Sie [hier](#)**



## CBAM: Aktuelle Entwicklungen durch Omnibus

### Was ist CBAM?

Bereits am 17. Mai 2023 wurde mit der EU-Verordnung 2023/956 der Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) umgesetzt. Die Initiative gegen den Klimawandel und für eine nachhaltigere Wirtschaft soll sicherstellen, dass importierte Waren über eine Grenzabgabe den gleichen CO<sub>2</sub>-Preis tragen wie innerhalb der EU produzierte Waren. Damit soll das so genannte Carbon Leakage verhindert werden, also eine Verlagerung von CO<sub>2</sub>-intensiver Produktion in Drittländer mit weniger strengen Klimaschutzregelungen.

Die Verordnung gilt seit dem 1. Oktober 2023 und betrifft Importeure von Aluminium, Düngemitteln, Eisen und Stahl, Strom, Wasserstoff, Zement sowie von bestimmten

Vorprodukten (zum Beispiel Eisenschrauben oder Eisenrohre) aus Nicht-EU Staaten. Im Rahmen der Übergangsphase vom 1. Oktober 2023 bis zum 31. Dezember 2025 ist für alle von CBAM erfassten Güter jedes Quartal eines Kalenderjahres ein CBAM-Bericht an die EU-Kommission zu übermitteln. Dafür ist eine Anmeldung im Übergangsregister und im CBAM-Portal erforderlich. Ab dem 1. Januar 2026 tritt die CBAM-Verordnung vollständig in Kraft. Demnach dürfen CBAM-Güter nur noch von zugelassenen CBAM-Anmeldern gemäß Art. 4 der CBAM-Verordnung in den zollrechtlich freien Verkehr der EU überlassen werden. Darüber hinaus sind von den zugelassenen CBAM-Anmeldern jährlich bis zum 31. Mai des Folgejahres eine CBAM-Erklärung einzureichen und zusätzlich CBAM-Zertifikate pro Tonne grauer Emissionen abzugeben.

...

Zur ausführlichen Online-Version:

[Klicken Sie hier](#)

## Aktuelle Entwicklungen in der Offenlegung von Jahresabschlüssen

In den letzten Monaten haben sich die Gerichte erneut in zwei bemerkenswerten Urteilen zu Streitfragen im Zusammenhang mit der Offenlegung von Jahresabschlüssen (§ 325 ff. HGB) geäußert.

Im ersten Fall schränkte das LG Bonn durch seine Entscheidung vom 1. August 2023 (33 T 52/23) die Prüfungsbefugnis der das Unternehmensregister führenden Stelle deutlich ein, sofern ein einreichendes Unternehmen beziehungsweise dessen Berater die offenzulegenden Unterlagen mittels der Software DATEV übermittelt. Das LG Bonn führte in seiner Entscheidung aus, dass dem Betreiber des Unternehmensregisters die Funktionsweise des DATEV-Programms bekannt ist. Er müsse daher davon ausgehen, dass er auf eine Prüfungsanfrage keine andere Antwort erhalte, als jene, die der Einreicher bereits in das DATEV-Programm auf dessen Eingabeaufforderung hin eingegeben habe. Es bleibt zu hoffen, dass die Entscheidung des

LG Bonn in Zukunft zu weniger Rückfragen durch den Betreiber des Unternehmensregisters führen wird.

Im zweiten Fall entschied das OLG Köln mit Beschluss vom 9. April 2024 (28 Wx 2/24), dass die Einreichung eines irrtümlich als „vor Feststellung“ bezeichneten Jahresabschlusses nicht der Offenlegungspflicht der §§ 325 ff. HGB genügt. Das OLG Köln betonte in seiner Entscheidung nochmals die strengen formellen Anforderungen an die Offenlegung. Diese dienen der Sicherstellung der Publizitätswirkung des Unternehmensregisters. Ein nicht festgestellter (oder irrtümlich als solcher bezeichneter) Jahresabschluss genügt der gesetzlichen Offenlegungspflicht nicht.

Bei Fragen rund um die Offenlegung beziehungsweise Hinterlegung von Jahresabschlüssen wenden Sie sich gerne an Ihren RWT-Ansprechpartner.

...

Zur ausführlichen Online-Version:

[Klicken Sie hier](#)

## Meldepflicht bei elektronischen Kassensystemen beachten

Nach § 146a der Abgabenordnung müssen bestimmte elektronische Aufzeichnungssysteme über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen.

**Ausführliche Online-Version:**

**Klicken Sie [hier](#)**

---

## Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus Nicht-EU-Staaten bis 30. Juni beantragen

In Deutschland ansässige Unternehmen beziehungsweise Unternehmer, die ausländische Leistungen in einem EU-Staat oder einem Nicht-EU-Staat bezogen und entsprechende Vorsteuerbeträge entrichtet haben und selbst keine steuerpflichtigen Umsätze in dem jeweiligen Staat erbracht haben, können sich die ausländische Vorsteuer erstatten lassen.

**Ausführliche Online-Version:**

**Klicken Sie [hier](#)**

---

## Wirtschaftliches Eigentum bei Sicherungsübereignung von Aktien

Der Bundesfinanzhof hat über das wirtschaftliche Eigentum an zur Sicherheit übereigneten Aktien entschieden. Werden Aktien zur Sicherheit übereignet, sind sie – unter bestimmten Voraussetzungen – steuerlich ab dem Eigentumsübergang dem Erwerber und Sicherungsnehmer zuzurechnen.

**Ausführliche Online-Version:**

**Klicken Sie [hier](#)**



# Merkblatt zur Transaktionsmatrix

## Rückblick

Bereits in der Februar-Ausgabe der RWTkompakt hatten wir Sie über die neuen Aufzeichnungs- und Vorlagepflichten bei der Verrechnungspreisdokumentation informiert: Mit Verabschiedung des Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes (BEG IV, BGBl. I 2024, Nr. 323) hatte der Gesetzgeber eingeführt, dass Steuerpflichtige bei Prüfungsanordnungen ab dem 1. Januar 2025 gesetzlich dazu verpflichtet sind, innerhalb von 30 Tagen ohne gesonderte Aufforderung eine Transaktionsmatrix, die Dokumentation der außergewöhnlichen Geschäftsvorfälle sowie gegebenenfalls das Master File vorzulegen.

Das gesamte Local File (oder gegebenenfalls einzelne Bestandteile, die für die Betriebsprüfung von besonderem Interesse sind), ist zudem nach Aufforderung innerhalb von 30 Tagen vorzulegen.

## Transaktionsmatrix

Das Merkblatt definiert die Transaktionsmatrix als eine strukturierte, tabellarische Übersicht, die relevante Informationen zu grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen des Steuerpflichtigen mit nahestehenden Personen und Betriebsstätten enthält und insbesondere die risikoorientierte Fall- und Prüffeldauswahl im Rahmen von Betriebsprüfungen unterstützen soll.

...

Zur ausführlichen Online-Version:

[Klicken Sie hier](#)



Uwe Buckenmaier für die IHK-Vollversammlung

Wählen Sie bei der IHK-Wahl am 24. Mai 2025 · [Mehr erfahren](#)

# Cyberangriffe und Führungskräftebildungen – Kein Selbstzweck?!

Mit der Einführung neuer gesetzlicher Vorgaben wie dem EU-AI Act und der NIS2-Richtlinie stehen Unternehmen in der Pflicht, ihre Mitarbeiter, insbesondere die Geschäftsleitung und Führungsebene, gezielt im Bereich der IT- und Datensicherheit zu qualifizieren. Angesichts der tagtäglichen Cyberangriffe sowie den Quantensprüngen im Bereich der Künstlichen Intelligenz ist eine fundierte Sensibilisierung und Schulung aller Beschäftigten unerlässlich.

## Kompakte und modulare Online-Schulungen

Um Sie bei diesen Herausforderungen zu unterstützen, haben wir speziell konzipierte Online-Schulungen entwickelt – kompakt, modular aufgebaut und praxistauglich. Die benutzerfreundlich aufgebauten Kurse gibt es zur anstehenden NIS2-Richtlinie sowie als klassische Schulungen zur Cyberhygiene und zum AI Act. Sie richten sich an unterschiedliche Gruppen im Unternehmen und lassen sich flexibel in den Arbeitsalltag integrieren.

...

Zur ausführlichen Online-Version:

[Klicken Sie hier](#)

VSME: Die Möglichkeit zur freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung im Mittelstand

RWT-Webinar am 20. Mai 2025 · [Mehr erfahren](#)

## besser beraten

Die RWT zählt zu den großen Prüfungs- und Beratungsunternehmen in Deutschland mit rund 350 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an drei Standorten im Südwesten: Reutlingen, Stuttgart und Albstadt.

Jeder Kunde profitiert von einem persönlichen Ansprechpartner und vom umfassenden Kompetenznetzwerk aller RWT-Bereiche: Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Anwaltskanzlei, Unternehmensberatung, Personalberatung und IT Consulting.

Wir sind weltweit vernetzt mit Crowe Global, einem der Top 10-Prüfungs- und Beratungsnetzwerke.

## Standorte

### Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51  
72764 Reutlingen  
+49 7121 489-0

### Stuttgart

Olgastraße 86  
70180 Stuttgart  
+49 711 319400-00

### Albstadt

Schmiechastraße 72  
72458 Albstadt  
+49 7431 1326-0

rwt@rwt-gruppe.de · [www.rwt-gruppe.de](http://www.rwt-gruppe.de)

**Herausgeber:** RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH · Charlottenstraße 45-51 · 72764 Reutlingen

**Haftungsausschluss:** RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der RWT.